

# Rückstellung

engl. *deferment* = Aufschub; im Sonderfall auch: *forbearance* = Stundung

Rückstellungen sind in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation Bilanzposten, die auf ein „erwartetes Kapital“ ausgerichtet sind. Insbesondere fallen Verbindlichkeiten darunter, die erst dann fällig werden, wenn Einnahmen in entsprechender Höhe vorliegen. Gerade bei Low-Budget-Produktionen werden Lohnkosten, oft auch Leihmieten für Geräte nicht unmittelbar abgegolten, sondern „rückgestellt“ (oft auch: „zurückgestellt“) – so dass die persönlichen und die Sach-Leistungen eigentlich als Einsatz von Risikokapital angesehen werden müssen. Eine Ausbezahlung ist erst dann vorgesehen, wenn der Film so viel eingespielt hat, dass er die entstandenen nichtrückstellbaren Kosten gedeckt hat, so dass an die Ausbezahlung des zweiten großen Kostenblocks – die Rückstellungen – gegangen werden kann. Rückstellungen gehören zu den „ungewissen Verbindlichkeiten“, werden von den produzierenden Firmen in den Budgets der Filme zwar ausgewiesen, tatsächlich aber nicht oder nur sehr spät gezahlt. Juristisch handelt es sich dabei meist um „Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im engeren Sinne“ (§249, Abs. 1, S.1, 1. Hs., HGB) oder um „Rückstellungen für nur faktische Verpflichtungen ohne rechtliche Verpflichtung“ (§249, Abs. 1, Nr. 2, HGB). Im Bilanzrecht werden Rückstellungen zwar passivisiert, doch wird dem Gläubigerschutzgedanken insoweit Rechnung getragen, als das Unternehmen über ausreichend Kapital verfügen muss, um die Verbindlichkeiten, die als Rückstellungen vorliegen, ausgleichen zu können.

From:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/r:ruckstellung-2702>

Last update: **2011/07/24 18:46**

